



*Essener
Radsportgemeinschaft
1900 e.V.*

SATZUNG

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen: Essener Radsportgemeinschaft 1900 e. V.
Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist im VR des AG Essen unter VR 1343 eingetragen.

Die Essener RG 1900 e.V. ist wirtschaftlich selbständig und dem Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Bund Deutscher Radfahrer e.V., Frankfurt, angeschlossen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Die Essener RG 1900 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere die Förderung des Radsports durch die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und deren Teilnahme bei Leistungswettbewerben und Breitensportveranstaltungen. Einen besonderen Stellenwert nimmt die sportliche, gesundheitliche und kulturelle Erziehung der Jugend ein.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über die Vergabe von Leistungsprämien beschließt der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen beiderlei Geschlechts unabhängig von deren Nationalität werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Eltern erforderlich

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Schülern und Ehrenmitgliedern.

Mitglieder sind Personen über 18 Jahre. Jugendliche und Schüler sind Personen unter 18 Jahre.

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins, mit allen Rechten, jedoch ohne Pflichten, können nur solche Personen in einer Hauptversammlung ernannt werden, die sich um den Verein oder den Radsport besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Aufnahme

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich auch durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

Mit der Aushändigung des Radsportpasses ist die Aufnahme vollzogen, diese wird jedoch erst wirksam mit dem Zahlungseingang des ersten Beitrags. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu geben. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, wird durch den Vorstand beschlossen und muss dem Antragsteller schriftlich unter Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand mehrheitlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor der Beschlussfassung muss der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den erweiterten Vorstand einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der erweiterte Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung abschließend über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 6 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind sämtliche Vereinsmitglieder, die im Besitz der vereinsinternen Rechte sind, die sie mit der Annahme des Aufnahmeantrages erlangen.

§ 7 Beiträge

Die Höhe des monatlichen Beitrages und der Umlagen werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. (Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten).

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Die verwaltenden Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand (kurz Vorstand genannt),
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Kassenprüfer
4. Die ordentliche Jahreshauptversammlung
5. Die außerordentliche Hauptversammlung

§ 9 Jahreshauptversammlung (JHV)

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet im ersten Drittel eines jeden Jahres statt. Sie wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen und muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zu Kenntnis gelangen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der anwesenden Mitgliedern,
2. verlesen und genehmigen der Niederschrift der JHV des Vorjahres,
3. verlesen der schriftlichen Jahresberichte des Vorstandes,
4. Berichte der Kassenprüfer,
5. Wahl des Versammlungsleiters,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Wahl des Vorstandes,
8. Beratung der eingegangenen Anträge,
9. Festsetzung der Beiträge,
10. Verschiedenes.

Die JHV wird durch den Versammlungsleiter geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt..

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Anträge zur Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszweck sind mindestens eine Woche vor der JHV beim Vorsitzenden einzureichen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los
Die Kasse muss vor Beginn der Jahreshauptversammlung geprüft sein.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

In geraden Jahren werden der erste Vorsitzende sowie der Kassenwart gewählt. In ungeraden Jahren werden der zweite Vorsitzende sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gewählt.

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- Der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister
- Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam

2. Erweiterter Vorstand

- Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand
- bis zu 5 von der Jahreshauptversammlung zu wählende Fachwarte

Der jeweils amtierende erweiterte Vorstand beschließt in seiner ersten Sitzung nach der Jahreshauptversammlung eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben und Rechte des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben. Der 1. Vorsitzende koordiniert die einzelnen Vorstandsbereiche. Er leitet die Hauptversammlungen, die Sitzungen des geschäftsführenden- sowie des erweiterten Vorstandes. Der 1. Vorsitzende hat die Pflicht und das Recht sich jederzeit über die Maßnahmen und die Arbeit der Vorstandsmitglieder zu unterrichten. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom 1. Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand berichtet in den Monatsversammlungen über seine Arbeit.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlungen

Die außerordentlichen Hauptversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie können auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder einberufen. Die Einladungen hierzu haben schriftlich zu erfolgen. Mehrheitsbeschlüsse der außerordentlichen HV sind für alle Mitglieder bindend.

§ 13 Protokolle

Von jeder Jahreshauptversammlung, Hauptversammlung und Vorstandssitzung wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die gefaßten Beschlüsse enthalten muß. Das Protokoll der jeweiligen Versammlung oder Sitzung wird am Anfang der nächsten entsprechenden Versammlung oder Sitzung verlesen und nach Genehmigung durch die Anwesenden vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Vereins in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung muss wie zu einer Jahreshauptversammlung eingeladen werden. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder, und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Essener Sportbund e.V. (ESPO)
Steeler Str. 38, 45127 Essen

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Jahreshauptversammlung in Kraft. Sie kann nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten einer Jahreshauptversammlung geändert werden.